

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FRAXERN

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 01.01.2026

9. Verordnung: [Wassergebührenverordnung]

Verordnung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Fraxern über die Wassergebühren

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevorvertretung Fraxern vom 24.11.2025 wird gemäß §§ 16 Abs. 1 Z 16 und 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024), BGBl. Nr. 168/2023 i.d.g.F. und § 6 Abs. 2 Gesetz über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg (Wasserversorgungsgesetz) LGBL Nr. 03/1999 i.d.g.F. verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden von der Gemeinde Fraxern für die Bereitstellung und Lieferung von Wasser folgende Gebühren erhoben:

- a) Wassergrundgebühren
- b) Wasserbezugsgebühren
- c) Bauwasser

§ 2 Gebührentschuldner

- 1) Gebührentschuldner ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, Gebäudes, Bauwerkes, Betriebes oder der Anlage (Anschlussnehmer).
- 2) Miteigentümer schulden die Gebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung einer selbständigen Wohnung oder sonstiger selbständiger Räumlichkeiten und die Verfügung darüber verbunden ist (Wohnungseigentum).
- 3) Der Gebührentschuldner ist verpflichtet, binnen einem Monat alle Umstände anzuzeigen, die seine Gebührentpflicht berühren.
- 4) Im Falle von anzeigenpflichtigen Veränderungen entsteht der geänderte Gebührenanspruch mit dem auf die Veränderung folgenden Monatsersten.

§ 3 Wassergrundgebühr

Um die laufenden Kosten sowie Anschaffungen zu decken, wird ein Pauschalbetrag halbjährlich verrechnet.

§ 4 Wasserbezugsgebühr

- 1) Für den Bezug von Wasser aus den Gemeindewasserversorgungsanlagen wird eine laufende Wasserbezugsgebühr eingehoben.

- 2) Zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr wird die bezogene Wassermenge mit dem Gebührensatz vervielfacht.
- 3) Die bezogene Wassermenge wird durch den installierten Wasserzähler ermittelt.
- 4) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig, ob sie verbraucht wurde oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenutzt ausgeflossen ist, als vom Wasserwerk geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet.
- 5) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges.
- 6) Eine Mindestabnahme von 60 m³ ist vorgeschrieben.
- 7) Die Abrechnung erfolgt halbjährlich.

§5
Bauwasser

Für den Bezug von Bauwasser werden drei Prozent der Erschließungskosten verrechnet.

§ 6
Gebührensatz

Der Gebührensatz für die Wassergrundgebühren, die Wasserbezugsgebühren sowie das Bauwasser wird von der Gemeindevorvertretung durch Beschluss der Abgabenverordnung festgesetzt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher geltende Verordnung der Wassergebühren ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:
Steve Mayr